



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Sandra Redmann (SPD)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

### **Rückbau der L 309 (früher B 207)**

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Bereits seit der Inbetriebnahme der BAB A 1 gibt es Bemühungen, die Ortsdurchfahrt in 23689 Pansdorf im Verlauf der L 309 (früher B 207) zurückzubauen und damit den Verkehr zu beruhigen. Nachdem es im Jahre 1989 fast soweit war und dann durch die Grenzöffnung Prioritätenverschiebungen eingetreten sind, habe ich an die Landesregierung folgende Fragen:

1. Wann wurde für die L 309 im Bereich der OD Pansdorf die letzte Verkehrszählung durchgeführt?

Die turnusmäßig alle 5 Jahre stattfindende Straßenverkehrszählung erfolgte zuletzt im Jahr 2005. Die betreffende Zählstelle 0404 liegt nördlich von Ratekau, hat aber auch für die OD Pansdorf Gültigkeit.

2. Welches Ergebnis hatte diese Verkehrszählung?

Die Straßenverkehrszählung 2005 weist für die Zählstelle 0404 eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von etwa 9.100 Kfz / 24h aus.

3. Wie hoch liegt der LKW-Anteil im Verhältnis zu anderen gleich qualifizierten Straßen?

Der Schwerverkehrsanteil (> 3,5 t) liegt bei etwa 8,5 %. Damit liegt der LKW-Anteil im Rahmen der Werte, die an ähnlich belasteten und klassifizierten Straßen ermittelt wurden.

4. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, den LKW-Anteil, z.B. durch eine Verhinderung von Maut-Ausweichverkehr, zu verringern?

Mit der 15. Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 22. Dezember 2005 wurde zur Vermeidung von erheblichen Auswirkungen veränderter Verkehrsverhältnisse, die durch die Mauterhebung hervorgerufen worden sind, die Möglichkeit einer Anordnung von Verkehrsverboten für den LKW-Durchgangsverkehr über 12 t geschaffen. Der Anliegerverkehr und der regionale Güterverkehr in einem Umkreis von 75 km vom Beladeort wären von einem solchen Verkehrsverbot nicht betroffen.

Voraussetzung für die Anordnung eines solchen Verkehrsverbots ist der Nachweis, dass es sich tatsächlich um Mautausweichverkehr erheblichen Umfangs handelt und das Verkehrsverbot zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm- und Abgasbeeinträchtigungen geeignet und verhältnismäßig ist. Bei dieser Prüfung ist auch die Verkehrsbedeutung der jeweiligen Straße im Rahmen ihrer Widmung und Funktion als integraler Bestandteil des überörtlichen Straßennetzes zu berücksichtigen.

Die Verkehrssituation im Verlauf der L 309 ist in einer vergleichenden Betrachtung der amtlichen Verkehrszahlen (DTV-Werte) für die Jahre 2000 und 2005 eingehend untersucht und in zwei Regionalgesprächen (zuletzt am 30. Oktober 2007) mit allen beteiligten Behörden- und Verbandsvertretern erörtert worden. Dabei konnte trotz eines teilweise erheblichen Anstiegs der allgemeinen Verkehrszahlen an den einzelnen Zählstellen im Streckenverlauf der L 309 keine Kontinuität bei der Zunahme des Schwerverkehrs festgestellt werden.

Im Ergebnis ist nach Einschätzung durch die Straßenverkehrsbehörde, die Straßenbaubehörde und die Polizei auszuschließen, dass Mautausweichverkehre in nennenswertem Umfang die Steigerung der Verkehrszahlen verursacht haben. Diese Bewertung wird auch von den Vertretern der Industrie- und Handelskammer sowie des Güterkraftverkehrsbandes geteilt.

Vor diesem Hintergrund besteht keine Basis für ein auf mögliche Maut-Ausweichverkehre gestütztes Verkehrsverbot. Ebenso kommt die Alternative einer Bemautung der L 309 hier nicht in Betracht. Eine Ausdehnung der LKW-Maut zur Rückführung von Ausweichverkehren könnte nur für Bundesstraßen erfolgen.

5. Welche Erfahrungen liegen der Landesregierung für die Straßen vor, auf denen dies bereits umgesetzt wurde?

Von der Ermächtigung zur Anordnung von Verkehrsverboten für den Durchgangsverkehr über 12 t wurde in Schleswig-Holstein nur in einem Fall Gebrauch gemacht. Dabei handelt es sich um den parallel und in räumlicher Nähe zur A 7 verlaufenden Streckenabschnitt der L 317 zwischen Schleswig und Flensburg. Dieser Abschnitt ist auch wegen nur weniger Ortsdurchfahrten von einem weiträumigen Maut-Ausweichverkehr besonders betroffen. Das Verkehrsverbot ist im August 2006 angeordnet worden.

Nach Einschätzung von Straßenverkehrsbehörde, Straßenbaubehörde und Polizei ist der Anteil des LKW-Verkehrs über 12 t im Verlauf der L 317 zurückgegangen. Die Auswertung der Dauerzählstelle „Helligbek“ (Gemeinde Sieverstedt) hat im Zeitraum von Oktober 2005 bis März 2007 (weitere Zahlen liegen noch nicht vor) einen durchschnittlichen Rückgang des DTV-Wertes für LKW von ca. 200 Fahrzeugen ergeben.

Zur Vermeidung von Maut-Ausweichverkehren wurde außerdem für die B 4 zwischen Bad Bramstedt und der Landesgrenze zur Hansestadt Hamburg eine Mautpflicht einge-

führt, die auch für den auf Hamburger Gebiet verlaufenden anschließenden Streckenabschnitt gilt. Dabei handelt es sich um eine nach mautgesetzlichen Vorgaben getroffene Maßnahme.

Zu den Auswirkungen der dortigen Mautpflicht auf die Verkehrszahlen kann noch keine Aussage getroffen werden.

6. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, den dringend erforderlichen Rückbau der OD Pansdorf im Rahmen der Haushaltsplanung für das Jahr 2009 zu berücksichtigen?

Die derzeitigen Planungen für einen Umbau der OD Pansdorf sind auf kommunaler Ebene auf große Akzeptanz gestoßen. Ein derartiger Umbau der OD Pansdorf (mit Mittelinseln, Querungshilfen, Linksabbiegetaschen) sollte zusammen mit der nächsten erforderlichen Deckenerneuerung erfolgen, da dann beide Maßnahmen kostengünstiger gleichzeitig realisiert werden können.

Auf der Grundlage der vorliegenden landesweiten Straßenzustandserfassung ist in Abhängigkeit von den derzeit zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln eine gemeinsame Realisierung jedoch nicht vor 2010 möglich.

7. Ist die Landesregierung bereit, das Bemühen der Gemeinde Ratekau die Zeitspanne bis zur Durchführung der Baumaßnahme für das Ausprobieren (z.B. durch das Aufbringen von Fahrbahnmarkierungen, die einen möglichen veränderten Straßenverlauf abbilden) verschiedener Möglichkeiten zu nutzen, zu unterstützen, wenn die Gemeinde Ratekau hierfür die Kosten trägt?

Die Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen (hierzu gehören auch Fahrbahnmarkierungen) ist unabhängig von geplanten baulichen Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung zu prüfen und orientiert sich ausschließlich an deren zwingender Notwendigkeit (§ 45 Abs. 9 StVO). Ein solches Erfordernis ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Das provisorische Aufbringen von Fahrbahnmarkierungen mit mehrfacher Fahrbahnverschwenkung würde außerdem eher zu einer Verwirrung der Verkehrsteilnehmer beitragen und somit keine Erhöhung der Verkehrssicherheit bewirken.

Die Gemeinde Ratekau beabsichtigt aber, bis zum geplanten Rückbau der L 309 als Übergangsmaßnahme an den Ortseingängen jeweils optische Bremsen (sog. Baumtore) einzurichten. Die Straßenbaubehörde hat dieser Maßnahme bereits zugestimmt.

8. Trifft es zu, dass im laufenden Haushalt, Maßnahmen zur Verkehrssicherung (Ergänzung fehlender / unvollständiger Fahrbahnmarkierungen) wegen fehlender Mittel nicht mehr ausgeführt können?

Nein.

9. Falls Frage 8 bejaht wird, welche Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung, um durch andere Maßnahmen die Verkehrssicherheit, wie z.B. durch die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h, für Radfahrer und Fußgänger im Bereich der OD Pansdorf zu erhöhen?

Aufgrund des Bestands / Zustands der Fahrbahnmarkierungen ergibt sich kein Erfordernis für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen.

Nach § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrs-Ordnung dürfen Verkehrszeichen generell nur bei zwingendem Erfordernis angeordnet werden. Abgesehen von der Anordnung von geschwindigkeitsbeschränkten Zonen nach § 45 Abs. 1 c und 1 d StVO dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern erheblich übersteigt (z.B. vor Schulen und Kindergärten).

In der Ortsdurchfahrt Pansdorf besteht im Bereich der Gesamtschule eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h; diese Maßnahme ist angemessen und ausreichend.